

# STELLUNGNAHME DES VZBV ZU ANTRÄGEN ZUR MODERNISIE- RUNG DES RECHTSDIENSTLEIS- TUNGSGESETZES

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für  
Recht und Verbraucherschutz am 11.03.2020

10. März 2020

## Impressum

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Recht und Handel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

*rechtundhandel@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUM RECHTSPOLITISCHEN HANDLUNGSBEDARF</b>	<b>3</b>
1. Problembeschreibung.....	3
2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2019.....	4
3. Schlussfolgerungen und Forderungen.....	5
3.1 Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes und anderer Alternativen zu Legal Tech	5
3.2 Regulierung von Legal Tech.....	5
<b>II. ZU DEN ANTRÄGEN</b>	<b>6</b>
1. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts, BT- Drucksache 19/9527.....	6
1.1 Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.....	6
1.2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung.....	7
2. Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen, BT-Drucksache 19/16884.....	8
2.1 Ziffer 1 – Erfolgshonorare.....	8
2.2 Ziffer 2 – Prozessfinanzierung (Kostenübernahme durch den Anwalt).....	8
2.3 Ziffer 3 und 4 – Anwaltliches Gesellschaftsrecht.....	8

# I. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUM RECHTSPOLITISCHEN HANDLUNGSBEDARF

## 1. PROBLEMBESCHREIBUNG

Eine Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vor allem erforderlich, um Anbietern von teilweise oder vollständig automatisierten Rechtsdienstleistungen eine passende Rechtsgrundlage zu verschaffen, ihnen aber auch angemessene Schranken und Pflichten aufzuzeigen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> sind vor allem solche Legal-Tech-Anbieter relevant, die ihnen die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Unternehmen ermöglichen. Angebote im Bereich von Fahr- und Fluggastrechten sowie im Mietrecht treten hierbei zurzeit besonders hervor. Solche und ähnliche Anbieter stehen in dieser Stellungnahme im Vordergrund und sind im Folgenden mit „Legal Tech“ gemeint.

In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben trifft rechtswidriges Verhalten von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher. Gerade wenn im Einzelfall der erlittene Schaden gering ist, werden Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche oft nicht individuell verfolgt. Denn der erforderliche Aufwand stellt sich aus Sicht des Geschädigten als unverhältnismäßig hoch dar („rationales Desinteresse“). Der unrechtmäßig erlangte Gewinn verbleibt dann beim Anbieter. Daraus erhält er einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wettbewerbern, der bei einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle ganz erheblich ausfallen kann.

Legal-Tech-Dienstleister können Verbrauchern eine sehr niedrighschwellige, mit wenig Aufwand verbundene Möglichkeit bieten, auch kleine Ansprüche durchsetzen zu lassen. Insoweit stellt die Verfügbarkeit eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar, in der Verbraucherrecht häufig nur gegen unverhältnismäßigen Aufwand für die Einzelperson durchsetzbar war.

Allerdings wird durch das Aufkommen von Legal-Tech-Anbietern das grundlegende Problem der mangelhaften Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht nicht behoben. Legal-Tech-Anbieter finanzieren sich durch die Vereinbarung von Erfolgsprovisionen. Damit trägt die Kosten für die Rechtsdurchsetzung letztlich der Verbraucher. Ein Teil des ihm zustehenden Anspruchs wird ihm abgeschnitten.

Letztlich wird dadurch das bestehende Durchsetzungsdefizit von Legal-Tech-Anbietern kommerziell nutzbar gemacht, indem ein Teil der den Verbrauchern zustehenden Ansprüche stattdessen an den unternehmerischen Rechtsdienstleister geht.

Das verstößt gegen den Grundsatz, dass ein Anspruch in voller Höhe durchgesetzt werden können soll und auch die Rechtsverfolgungskosten der Schuldner tragen soll, der zu Unrecht die Leistung verweigert. Dass das auch bei Kleinstbeträgen möglich ist, zeigt die unnachgiebige und extrem lukrative Tätigkeit hunderter Inkassounternehmen

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

in Deutschland. Dass der Schuldner auch die Kosten der Durchsetzung trägt, darf zudem nicht nur dann gelten, wenn der Schuldner Verbraucher ist.

## 2. URTEIL DES BUNDESGERICHSHOFS VOM 27.11.2019

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) das Geschäftsmodell eines großen Legal-Tech-Anbieters als von einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG gedeckt angesehen. Die Begründung lautet im Wesentlichen, dass die durch die Inkassolizenz gedeckte Einziehung einer Forderung auch eine Rechtsprüfung in Bezug auf die konkrete Forderung selbst beinhaltet. Nicht mehr vom Umfang der Inkassolizenz gedeckt seien allgemeine, von einem Forderungseinzug losgelöste Rechtsprüfungen, etwa zur Abwehr von Forderungen oder bei der Prüfung von Verträgen.

Laut BGH ist damit Legal Tech als Rechtsberatung „unterhalb“ der anwaltlichen Beratung zulässig. Der Grund dafür sei, dass die Tätigkeit des Inkassodienstleisters allein auf die außergerichtliche Forderungseinziehung beschränkt ist. Bei dieser bestehe die Gefahr einer rechtlichen Fehlberatung in deutlich geringerem Maße als bei zum Beispiel der Abwehr von Ansprüchen (Rn. 219 des Urteils). Die Forderungseinziehung sei zu unterscheiden von der anwaltlichen Beratung. Für letztere gelten die strengen Berufspflichten der BRAO, während Inkassodienstleister weitgehend frei von berufsrechtlichen Vorschriften sind.

Auch wenn der BGH betont, dass bei jedem weiteren Legal-Tech-Angebot im Einzelfall die Zulässigkeit nach RDG geprüft werden muss, können damit Legal-Tech-Angebote als Inkassodienstleistung grundsätzlich zulässig sein. Für Inkassounternehmen gelten jedoch bislang keine nennenswerten Verbraucherschutzvorschriften.

Das liegt auch daran, dass die Regelungen für Inkasso aus Sicht des vzbv erkennbar nicht auf die Tätigkeit der jetzt existierenden Legal-Tech-Anbieter ausgelegt sind. Die Hauptleistung solcher Anbieter ist gerade nicht nur die Durchsetzung eines (nach Ansicht des Auftraggebers auf jeden Fall bestehenden) Anspruchs. Mindestens genauso wichtig ist die Klärung der rechtlichen Frage, ob ein Anspruch überhaupt besteht. Der Erwerb der Sachkunde nach § 10 RDG, für den ein Lehrgang über 120 Stunden ausreicht, genügt nicht, um eine ausreichende Expertise auf den Gebieten, denen sich Legal-Tech-Anbieter widmen, sicherzustellen. Schon angesichts des Zeitumfangs dürften Fragen, die über wesentliche Bestandteile des Forderungseinzugs hinausgehen, dort keine prägende Rolle spielen.<sup>2</sup>

Damit gibt es momentan aus Verbrauchersicht praktisch keine Regeln zum Schutz legitimer Verbraucherinteressen für Legal-Tech-Anbieter, die zulässigerweise als Inkassounternehmen operieren. Weder Verschwiegenheit noch Neutralität werden gewährleistet, es gibt keine speziellen Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder Falschberatung. Solche Schutzvorschriften gelten nur bei anwaltlicher Beratung.

Der BGH betont dabei die gesetzgeberische Wertung, dass Inkassodienstleister – in Form von Legal-Tech-Anbietern – nur im Zusammenhang mit einer Forderungseinzie-

---

<sup>2</sup> Zwar stellt der BGH fest, dass es nicht von vorneherein völlig ausgeschlossen ist, dass für jeden Anwendungsfall in verschiedenen Lehrgängen genau die richtige Expertise vermittelt wird (Rn. 221 ff.). Aus Sicht des vzbv ist es aber nicht ausreichend, dass eine sachgerechte Qualifikation eines Rechtsdienstleisters nicht von vorneherein ausgeschlossen ist.

hung und damit nur in wenigen, klar abgegrenzten Teilbereichen des Rechts tätig werden sollen. Die umfassende Beratung bleibt Anwälten vorbehalten. Aus Verbrauchersicht ist diese Unterscheidung wichtig und sollte durch die Gerichte und ggf. auch durch den Gesetzgeber klarer konturiert werden. Nur dann können Verbraucher sachgerecht entscheiden, ob sie sich mit ihrem Anliegen an einen Rechtsdienstleister oder an einen Anwalt wenden.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN

#### 3.1 Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes und anderer Alternativen zu Legal Tech

Der vzbv plädiert grundsätzlich dafür, die Lösung für Defizite bei der Durchsetzung von Verbraucherrecht in verfahrensrechtlichen Regelungen zu suchen, die eine Vollkompensation ermöglichen und dem Verbraucher den gesamten ihm zustehenden Betrag zukommen lassen. Der Gesetzgeber sollte deshalb vornehmlich die individuellen und kollektiven Regeln zur Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung anpassen, anstatt vor-schnell dem Ruf nach einer Deregulierung der Rechtsberatung zu folgen. Eine solche Deregulierung ist für eine gute Nutzbarmachung der Möglichkeiten von Legal Tech auch nicht erforderlich. Das zeigt sich zum Beispiel dadurch, dass schon jetzt viele Anwaltskanzleien Legal-Tech-Anwendungen in erheblichem Umfang gewinnbringend einsetzen – ohne Lockerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung.

##### VZBV-FORDERUNG

Verbesserungen bei den gesetzlichen Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz sind erforderlich – zum Beispiel die (europaweite) Einführung und wirkungsvolle Ausgestaltung einer Verbands-Leistungsklage und die weitere Verbesserung der Musterfeststellungsklage. Darüber hinaus verspricht auch die Stärkung kostenloser Schlichtungsstellen wie der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP) Erfolg.

Es muss sichergestellt sein, dass neben kommerziellen, provisionsfinanzierten Legal-Tech-Angeboten auch umfassende, neutrale Beratung Raum hat. Hierbei kann es auch angezeigt sein, Legal-Tech-Angebote zu stärken, die unter Veröffentlichung des Quelltexts arbeiten und kostenlos verfügbar sind.

#### 3.2 Regulierung von Legal Tech

Rechtliche Beratung kann nach geltendem Recht unter anderem durch einen Anwalt (geregelt durch die strenge BRAO) oder einen Rechtsdienstleister, etwa ein Legal-Tech-Unternehmen (geregelt durch das nur wenige Pflichten vorsehende RDG) erfolgen.

Die derzeitige Ausgestaltung von Legal-Tech-Angeboten (Abtretungsmodelle unter Nutzung einer Inkassolizenz) ist für das eigentliche Tätigkeitsbild nicht ansatzweise ausreichend geregelt. Legal-Tech-Anbieter treffen fast keine Pflichten, die z.B. Interessenkonflikte verhindern oder die sachgerechte Vertretung ihrer Kunden sichern könnten. Darin besteht ein scharfer Kontrast zur anwaltlichen Beratung, mit der Legal-Tech-Angebote zunehmend direkt in Konkurrenz stehen.

Dabei wäre es aus Verbrauchersicht wünschenswert, dass Legal-Tech-Angebote auch von Anwälten geschaffen werden können. Wenn hier berufsrechtliche Regeln fundamental entgegenstehen, muss deren Anpassung geprüft werden. Es muss jedoch in jedem Falle gewährleistet bleiben, dass der Rechtsanwalt den Interessen seines Mandanten, und nicht etwa Dritter Investoren, verpflichtet ist (siehe insoweit auch die Erwägungen unten II.2.3.).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts (BT-Drucksache 19/9527) stellt insoweit zumindest eine Verbesserung dar, als überhaupt Regeln für Legal Tech geschaffen werden. Allerdings greifen die Vorschläge dieses Entwurfs zu kurz.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert Regeln für Legal Tech, die das Geschäftsmodell wenn möglich auch als ein anwaltliches möglich machen, Verbrauchern und Anbietern Sicherheit geben und Missbrauch und Interessenkonflikten entgegenwirken.

## **II. ZU DEN ANTRÄGEN**

### **1. ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES RECHTSDIENSTLEISTUNGSRECHTS, BT-DRUCKSACHE 19/9527**

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich aus Sicht des vzbv im Wesentlichen auf die Deregulierung von Rechtsberatung und die Schaffung eines eigenen Erlaubnistatbestands für automatisierte Rechtsdienstleistungen. Mit Blick auf Verbraucherschutz enthält der Entwurf nur eine rudimentäre Darlegungs- und Informationspflicht. Im Lichte der BGH-Entscheidung vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) stellt er insoweit eine Verbesserung dar, als nach geltendem Recht Legal-Tech-Unternehmen, die nach BGH als Inkassodienstleister zulässig sind, sonst praktisch keinen Verbraucherschutzregeln unterworfen sind.

Der Gesetzesentwurf greift insgesamt jedoch zu kurz und leistet nicht die erforderlichen Verbesserungen, um Verbrauchern Rechtssicherheit zu bieten.

#### **1.1 Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Nach dem Gesetzesentwurf wird für den Betrieb eines Legal-Tech-Angebots, in Anlehnung an die Regelungen für Inkassodienstleister, ein Sachkundenachweis in Bezug auf die „für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebiete des Rechts“ vorgeschlagen.

Der vzbv sieht dies nicht als ausreichend an. Es ist zu erwarten, dass mit der Zeit durch technische Weiterentwicklung immer mehr Bereiche des Rechts automatisierten Rechtsdienstleistungen zugänglich werden. Sachkunde in einzelnen, isolierten Gebieten ist nicht ausreichend, wenn ein minimal qualifiziertes Angebot sichergestellt werden soll.

### **VZBV-FORDERUNG**

Die qualifizierte Person im Sinne des RDG muss nicht nur einen Sachkundenachweis innehaben, sondern zum Richteramt befähigt sein. Dass dies sachgerecht ist, kann zumindest dadurch als indiziert gelten, dass viele Legal-Tech-Anbieter schon jetzt von einer zum Richteramt befähigten Person geleitet werden.

Darüber hinaus wird in § 11b des Entwurfs eine Darlegungspflicht vorgeschlagen, bei Vertragsschluss „die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit“ anzuzeigen.

Diese Pflicht ist die einzige, die der Gesetzesentwurf Legal-Tech-Anbietern inhaltlich aufzuerlegen vorschlägt. Sie ist nicht nur so unbestimmt gefasst, dass die Bestimmung ihres Inhalts kaum möglich erscheint, sondern auch ungeeignet, Legal-Tech-Anbietern einen ausreichenden rechtlichen Rahmen für ihre Berufsausübung zu geben.

Überdies kann der Schutz vor unqualifizierter rechtlicher Beratung und damit einhergehenden Schäden und Missbräuche, den das RDG bezweckt, nicht allein durch Informationspflichten gewährleistet werden. Für den juristisch nicht besonders vorgebildeten Verbraucher ist es nicht möglich, anhand allgemeiner Informationen die Qualität, Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz eines Rechtsdienstleisters einzuschätzen.

### **VZBV-FORDERUNG**

Anbieter automatisierter Rechtsdienstleistungen müssen sachgerechte, ihrem Berufsbild entsprechende und ihr Berufsbild prägende Pflichten erhalten. Dazu müssen zumindest gehören:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit
2. Das Verbot der Doppelvertretung
3. Konkrete Informations- und Transparenzpflichten, darunter:
  - a) Von Beginn des Eingabevorgangs an Information über die realen Kosten der Rechtsdienstleistung, soweit möglich in konkreten Geldbeträgen,
  - b) Information über den genauen Inhalt der Leistung: Welche Fallkonstellationen werden (nicht) erfasst? Was sind die Gründe für ein Ablehnen eines Anspruchs? Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, es bestünde kein Anspruch, wenn der konkrete Fall etwa für den verwendeten Algorithmus unpassend ist.
  - c) Information, falls für das Begehren des Verbrauchers eine kostenlose Schlichtungsstelle besteht. Dies ist zu Beginn des Eingabevorgangs deutlich und gut erkennbar anzuzeigen.

Schließlich sollen mit dem neuen § 13a Abs. 5 Verstöße gegen das RDG die Wirksamkeit geschlossener Rechtsdienstleistungsverträge unberührt lassen. Aus Sicht des vzbv ist zu befürchten, dass damit das Rechtsdienstleistungsgesetz an Bedeutung verliert, weil Verstöße dagegen keine unmittelbar spürbare Folge haben. Der Gefahr für den Verbraucher, wegen Verstößen gegen das RDG Nachteile zu erleiden, dürfte durch eine Schadensersatzpflicht des verstoßenden Anbieters zusammen mit einer entsprechenden Versicherungspflicht ausreichend begegnet werden. Der vzbv rät daher von einer solchen Lockerung ab, spricht sich aber ausdrücklich für eine Versicherungs- und eine Schadensersatzpflicht im Falle von u.a. RDG-Verstößen aufseiten der Legal-Tech-Anbieter aus.

## **1.2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Verfasser des Gesetzesentwurfs schlagen vor, das Verbot von Erfolgshonoraren aufzuheben und die Vermittlung von anwaltlichen Mandaten zuzulassen.

Die Zulassung von Erfolgshonoraren stellt eine Wende im anwaltlichen Berufsrecht dar. Wie sich dadurch veränderte Anreize und Konstellationen auf den deutschen Rechtsberatungsmarkt auswirken, lässt sich aus Sicht des vzbv vorab nicht umfassend absehen. Jedenfalls könnte dies eine gewisse, teilweise Abkehr vom Bild des Anwalts als Organ der Rechtspflege bedeuten.

Zu beachten ist, dass derzeitige Legal-Tech-Anbieter, die unter einer Inkassolizenz arbeiten, dem Verbot der Erfolgsprovision nicht unterstehen. Das Verbot ist insoweit also lediglich ein Nachteil für die Anwaltschaft gegenüber Legal-Tech-Anbietern.

Es erscheint denkbar, dass die Zulassung von Erfolgshonoraren im Bereich niedriger Streitwerte das Angebot für Rechtsbeistand verbessern kann. Wenn diese aber so ausgestaltet sind, dass sie vom obsiegenden Anspruchsinhaber getragen werden müssen, liegt darin eine Abkehr vom Grundsatz der Vollkompensation. Es muss daher immer auch die Möglichkeit geben, kollektiven Schadensersatz mit Hilfe einer reformierten, praxistauglichen Sammelklage zu erreichen.

Inwieweit die Zulassung der Mandatsvermittlung sich aus Verbrauchersicht auf den Rechtsberatungsmarkt auswirken wird, ist derzeit unklar. Es sollte jedoch eine Situation vermieden werden, in der wenige Vermittler den Markt weitreichend kontrollieren und Bedingungen diktieren, so wie es im Online-Handel derzeit zu beobachten ist.

## **2. ANWALTliches BERUFSRECHT ZUKUNFTSFEST MACHEN, BT-DRUCKSACHE 19/16884**

### **2.1 Ziffer 1 – Erfolgshonorare**

Wie dargelegt ist das verstärkte Aufkommen von Erfolgshonoraren vor allem darauf zurückzuführen, dass das Durchsetzungsdefizit im Verbraucherrecht durch Legal-Tech-Anbieter zu deren Vorteil kommerziell genutzt wird. Die Gestattung von Erfolgshonoraren im Bereich niedriger Streitwerte erscheint insofern aus Verbrauchersicht als sinnvolle, aber nicht ausreichende Maßnahme. Die Priorität sollte allerdings aus Sicht des vzbv klar darauf liegen, das zugrundeliegende Problem mit Verbesserungen in der Rechtsdurchsetzung zu lösen.

### **2.2 Ziffer 2 – Prozessfinanzierung (Kostenübernahme durch den Anwalt)**

Eine mögliche Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung hängt aus Sicht des vzbv eng zusammen mit der stellenweisen Zulassung von Erfolgshonoraren. Denn nur wenn es dem Anwalt gestattet ist, auch sonstige Prozesskosten des Mandanten zu übernehmen, wird das Erfolgshonorar für den Mandanten in vielen Fällen erst attraktiv. Insofern erscheint auch dies aus Verbrauchersicht als sinnvolle Maßnahme.

### **2.3 Ziffer 3 und 4 – Anwaltliches Gesellschaftsrecht**

Das gängige Geschäftsmodell von Legal-Tech-Unternehmen besteht darin, dass sie unter Beteiligung von (fachfremden) Investoren gestaltet werden. Dann allerdings können sie durchaus sehr erfolgreich sein und für Verbraucher Nutzen bringen, wie Beobachtungen des noch jungen Legal-Tech-Markts zeigen. Diese Erkenntnis wiederum dürfte das Interesse weiterer Investoren wecken.

Wünschenswert wäre es, dass die Chancen von IT-gestützter Rechtsberatung nicht nur von spezialisierten Rechtsdienstleistern genutzt werden können, sondern auch von Anwälten, die zu einer umfassenden, am Interesse des Mandanten ausgerichteten Beratung verpflichtet sind.



Derzeit gestatten die anwaltlichen Standesregeln für den Anwaltsberuf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Investoren allerdings nicht. Grund dafür ist vor allem, dass eine Fremdbeeinflussung der anwaltlichen Entscheidung sowie strukturelle Interessenskonflikte (etwa: Profitinteresse gegen Interesse an neutraler, unabhängiger Beratung) verhindert werden sollen. Diese Intention des Gesetzgebers sollte aus Sicht des vzbv nicht einfach verworfen werden, nur, weil Investoren nun verstärktes Interesse haben, ein Rechtsberatungsangebot aufzubauen.

Bei einer etwaigen Liberalisierung der berufsständischen Regeln, aber auch bei der Schaffung von Beschränkungen für derzeit praktisch unregulierte Legal Techs ist daher aus Sicht des vzbv zu klären, wie eine unabhängige Beratung gestärkt und strukturelle Interessenkonflikte vermieden werden können.

Darüber hinaus können bekannte Entwicklungen, die in der Tech-Branche generell deutlich geworden sind, berücksichtigt werden. Digitale Märkte, vor allem Vermittlungsmärkte, neigen zu einer starken Konzentration von Marktmacht. Haben sich Marktführer etabliert, erweitern diese ihr Angebot, um möglichst umfassend zu wachsen. Dies hat auch mit den niedrigen Grenzkosten beim Anbieten digitaler Dienste zu tun. Gleichzeitig kann beobachtet werden, wie Marktführer vielversprechende kleinere Konkurrenten aufkaufen, um sie auszuschalten und deren Marktanteil zu erhalten.

Solche Entwicklungen könnten sich für den Verbraucher durchaus nachteilig auswirken. Der vzbv sieht auch keinen Grund, warum diese Entwicklungen im Bereich von Legal Tech nicht ebenso ablaufen sollten wie bei anderen Plattformanbietern. Als eindrückliches Beispiel dient aus Verbrauchersicht der Markt der Finanzberatung. Dort hat sich flächendeckend ein Provisionsmodell herausgebildet. Das wiederum hat dazu geführt, dass eine neutrale, nicht interessengetriebene Beratung des Verbrauchers, wenn überhaupt, nur schwer zu erhalten ist. Gleichzeitig ist es für Verbraucher kaum möglich, seriöse Berater von solchen zu unterscheiden, die zum Nachteil des Verbrauchers bei der Beratung fremde Interessen berücksichtigen. Eine solche Entwicklung muss bei der Rechtsberatung, bei der der Einzelne stark darauf angewiesen ist, auf die Expertise und Verlässlichkeit seines Beraters zu vertrauen und diese auch kaum nachprüfen kann, unterbunden werden.

Der vzbv empfiehlt daher, bei einer Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts – und bei der Regulierung bestehender Legal-Tech-Anbieter – behutsam vorzugehen und langfristige Marktauswirkungen zu berücksichtigen. Sinnvoll könnte aus Sicht des vzbv erscheinen, für Fremdinvestoren nur Beteiligungsformen zuzulassen, die nicht mit einem formellen Stimmrecht einhergehen (Kommanditgesellschaft, stille Beteiligung).